

HAUSHALTSSATZUNG DER GEMEINDE WEISENBACH FÜR DAS HAUSHALTSJAHR 2025

Aufgrund von § 79 der GemO für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 23. Januar 2025 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 beschlossen:

§ 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan wird festgesetzt

1. im Ergebnishaushalt mit den folgenden Beträgen

1.1 Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	7.437.000,00 Euro
1.2 Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	8.121.000,00 Euro
1.3 Veranschlagtes ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.1 und 1.2) von	-684.000,00 Euro
1.4 Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	0,00 Euro
1.5 Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	0,00 Euro
1.6 Veranschlagtes Sonderergebnis (Saldo aus 1.4 und 1.5) von	0,00 Euro
1.7 Veranschlagtes Gesamtergebnis (Summe aus 1.3 und 1.6) von	-684.000,00 Euro

2. im Finanzhaushalt mit den folgenden Beträgen

2.1 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	6.999.000,00 Euro
2.2 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	7.248.000,00 Euro
2.3 Zahlungsmittelüberschuss /-bedarf des Ergebnishaushalts (Saldo aus 2.1 und 2.2) von	-249.000,00 Euro

2.4 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	672.000,00 Euro
2.5 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	1.718.000,00 Euro
2.6 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus 2.4 und 2.5) von	-1.046.000,00 Euro
2.7 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf (Saldo aus 2.3 und 2.6) von	-1.295.000,00 Euro
2.8 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	446.000,00 Euro
2.9 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	80.000,00 Euro
2.10 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus 2.8 und 2.9) von	-366.000,00 Euro
2.11 Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts (Saldo aus 2.7 und 2.10) von	-929.000,00 Euro

§ 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf 446.000 Euro.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird festgesetzt auf 308.000 Euro.

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 500.000 EUR

Weisenbach, 23. Januar 2025

Gez. Daniel Retsch
Bürgermeister

Nachrichtliche Angaben:

Die Steuersätze/Hebesätze wurden für das Jahr 2025 bereits in der Satzung über die Erhebung der Grundsteuer und Gewerbesteuer vom 21. November 2024 wie folgt festgesetzt worden:

Die Hebesätze werden festgesetzt

1. für die Grundsteuer
 - a) für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) auf 450 v. H.,
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 590 v. H.,
2. für die Gewerbesteuer auf 350 v. H.
der Steuermessbeträge.

Das Landratsamt Rastatt hat mit Erlass vom 20. Februar 2025 die Gesetzmäßigkeit der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes für das Haushaltsjahr 2025 gemäß den §§ 81 Abs. 2 und 121 Abs. 2 der Gemeindeordnung mit folgendem Vermerk bestätigt:

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen (Kreditermächtigung) in Höhe von 446.000 Euro und der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 308.000 Euro werden nach §§ 87 Abs. 2 und 86 Abs. 4 GemO genehmigt.

Der Höchstbetrag der veranschlagten Kassenkredite von 500.000 Euro ist genehmigungsfrei (§ 89 Abs. 3 GemO).

Der Haushaltsplan 2025 liegt gemäß § 81 Abs. 3 der GemO in der Zeit von Freitag, 28. Februar 2025 bis Mittwoch, 12. März 2025, je einschließlich, auf dem Rathaus, Zimmer 8, während der Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme aus.

HINWEIS

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Weisenbach, 27. Februar 2025

Gez. Daniel Retsch, Bürgermeister